

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Blunck, Daubertshäuser, Fischer (Homburg), Dr. Jens, Menzel, Müntefering, Frau Odendahl, Paterna, Schmitt (Wiesbaden), Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4181 —

Technisierung im Zahlungsverkehr und Verbraucherschutz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen – VII B 1 – W 5356 – 1/85 – hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1985 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Allgemeines

1. Wie beeinflußt nach Auffassung der Bundesregierung die Einführung der neuen Techniken im Zahlungsverkehr den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Geldinstituten und zwischen Geldinstituten und Post? Welche Effekte im Hinblick auf die flächendeckende Bedienung werden erwartet? Welche politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der absehbaren Gesamtentwicklung?

Neue Techniken im Zahlungsverkehr stehen den Kreditinstituten, der Deutschen Bundespost und auch den Kreditkartengesellschaften zur Verfügung. Abhängig von der Attraktivität des Angebots der neuen Dienstleistungen für die angesprochenen Kunden wird sich der Wettbewerb in diesen Bereichen verstärken.

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen und in ständigem Ausbau begriffenen Kommunikationsnetze werden allen Bundesbürgern langfristig eine Teilnahme an elektronischen Zahlungsverkehrssystemen ermöglichen, sie aber nicht erzwingen. Die einzelnen Elemente der Kundenselbstbedienung im Zahlungsverkehr werden flächendeckend eingesetzt. Dennoch ist

davon auszugehen, daß die Kreditinstitute weiterhin ein dichtes Zweigstellennetz unterhalten werden, weil eine qualifizierte Betreuung der Kunden nur über die persönliche Beratung in einer Geschäftsstelle möglich ist. In diesen Zweigstellen werden auch weiterhin diejenigen Kunden bedient werden, die bei der Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs von den Möglichkeiten der Euroscheckkarte, der Geldautomaten oder der Kreditkarten keinen Gebrauch machen wollen.

In Anbetracht dieser Entwicklung sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit zu eingreifenden Maßnahmen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die zunehmende Technisierung eine grundlegende Korrektur der im Zahlungsverkehr üblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendig macht, um eine einseitige Verlagerung der neuen Haftungsrisiken auf die Kunden zu verhindern?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine einseitige Verlagerung neuer Haftungsrisiken auf Verbraucher im Zusammenhang mit der zunehmenden Technisierung des Zahlungsverkehrs nicht stattfinden darf. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Kreditinstitute für neue Techniken und Medien des Zahlungsverkehrs verwenden, unterliegen dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind daher unwirksam, soweit sie den Kunden entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen sollten. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand der Bundesregierung geben allerdings die besonderen Haftungsregelungen für Kreditkarten, Geldautomaten und Euroschecks, die den Gegenstand dieser Kleinen Anfrage bilden, keinen Anlaß für eine grundlegende Korrektur. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 10, 11, 16 und 18 bis 20 Bezug genommen.

Im übrigen werden den Wettbewerb beeinflussende Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten über das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen dem Bundeskartellamt gemeldet und unterliegen einer Mißbrauchskontrolle; dies gilt auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für neue Techniken im Zahlungsverkehr.

3. Ist die Bundesregierung bereit, eine breite öffentliche Aufklärungskampagne über Probleme, Kosten und Risiken der Einführung neuer Techniken beim Zahlungsverkehr im Interesse der Verbraucher durchzuführen?

Die Bundesregierung fördert durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen zahlreiche Verbraucherorganisationen und -institutionen. Sie sollen dadurch vor allem in die Lage versetzt werden, die Verbraucher über wirtschaftsrelevante Vorgänge und richtiges Marktverhalten zu informieren. In den Rahmen dieser Aufgabenstellung fällt auch die Aufklärung der Verbraucher über

die Vor- und Nachteile sowie die Kosten und Risiken, die bei der Nutzung neuer Techniken im Zahlungsverkehr auftreten können. Die Stiftung Warentest, der die Bundesregierung durch die am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Satzungsänderung u. a. eine Erweiterung ihres Wirkungsbereichs gerade auf dem Dienstleistungssektor ermöglicht hat, wird auch künftig bei Aufklärungskampagnen der angesprochenen Art eine wichtige Rolle spielen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, die Wirkung der neuen Systeme auf Preise, Verbraucherverhalten und Wettbewerb mittels Forschungsaufträge gezielt erforschen zu lassen und die Ergebnisse derartiger Studien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, die Wirkung der neuen Systeme auf Preise, Verbraucherverhalten und Wettbewerb mittels Forschungsaufträgen erforschen zu lassen. Sie wird aber die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und, sofern sich durch die zunehmende Technisierung im Zahlungsverkehr wissenschaftlich aufzubereitende Fragestellungen ergeben, auch die eventuelle Erteilung von Forschungsaufträgen in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

Kreditkarten

5. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Entwicklung der Zahl der im Umlauf befindlichen Kreditkarten vor? Wie beurteilt sie die bisherige und absehbare Entwicklung?

Nach Presseveröffentlichungen dürften derzeit 1,1 bis 1,2 Millionen Karten in Umlauf sein.

Die Kreditkartengesellschaften gehen davon aus, daß ihr Potential etwa bei 3 Millionen Karten liegt.

Mit einem Anteil von weniger als 1% am gesamten unbaren Zahlungsverkehrsumsatz kommt den Kreditkarten in der Bundesrepublik Deutschland bisher eine im Vergleich zu anderen Staaten weniger große Bedeutung zu.

6. Werden die mit der Einführung der Kreditkarten verbundenen Kosten vom Handel auf die gesamten Verbraucherpreise umgelegt – was eine Benachteiligung der Barzahler bedeutet – oder werden die Kosten direkt den Kreditkartennehmern angelastet? Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Praxis?

Ein Einzelhändler, der sich einer Kreditkartenorganisation anschließt, wird in der Regel davon ausgehen, daß er dadurch höhere Umsätze erzielt. Von der Höhe dieser Mehrumsätze wird es auch abhängen, in welchem Umfang er die mit dem Anschluß an eine Kreditkartenorganisation verbundenen Mehrkosten abdecken kann. Eine Abwälzung der nicht abgedeckten Mehr-

kosten auf die Preise dürfte angesichts des intensiven Wettbewerbs im Einzelhandel nur schwer möglich sein.

Im übrigen ist zu beachten, daß mit Kreditkarten schwerpunkt-mäßig in bestimmten Branchen und in bestimmten Standorten, wie z.B. in von Touristen stark besuchten Geschäftslagen von Großstädten, eingekauft wird.

Neben dem Einzelhandel trägt auch der Kreditkarteninhaber direkt einen Teil der Kosten, z.B. in Form des Jahresbeitrages.

Letztlich ist die Zusammenarbeit eines Einzelhändlers mit einer Kreditkartenorganisation eine unternehmenspolitische Entscheidung einerseits und eine Frage der Akzeptanz durch den Verbraucher andererseits.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation des Handels, insbesondere auch der kleinen und mittleren Betriebe, gegenüber den Kreditkarteninstituten? Welche Kenntnisse hat sie über die Preisgestaltung dieser Institute? Hält die Bundesregierung die Staffelung der Provisionsraten nach der Umsatzhöhe für wettbewerbsgefährdet? Hält die Bundesregierung eine Verbesserung des Schutzes kleiner und mittlerer Betriebe vor überhöhten Provisionsen von Kreditkarteninstituten für notwendig?

Der Bundesregierung liegen generell keine Klagen von Seiten des Einzelhandels über die Zusammenarbeit mit Kreditkarteninstituten vor.

Es gibt auch keine Anzeichen dafür, daß der Wettbewerb zwischen den am Markt tätigen Kreditkarteninstituten nicht funktioniert.

Die Kreditkartengesellschaften verlangen im Schnitt Provisionen zwischen 3,5 % und 6 % des über Kreditkarten abgewickelten Umsatzes. Die Höhe der Provision hängt letztlich vom Umsatz ab. Mit zunehmendem Umsatz verringern sich die Provisionskosten. Hinzu kommen gewisse Abwicklungskosten.

Die Staffelung der Provisionsraten hat sich im Markt herausgebildet. Klagen über Mißbräuche liegen nicht vor.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die effektiven Kosten der Kreditkarten für den Verbraucher stärker transparent zu machen?

Die Preisangabe für die von einem Kreditkartenunternehmen angebotenen Dienstleistungen richtet sich nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschriften dieser Verordnung ausreichen, um die mit der Verwendung von Kreditkarten verbundenen Kosten für den Verbraucher transparent zu machen.

Im übrigen ist auch durch Veröffentlichungen in der Presse und in Verbraucherzeitschriften (z.B. Zeitschrift der Stiftung Warentest,

test 2/85) eine umfassende Unterrichtung der Verbraucher gewährleistet.

9. Welche Vergabekriterien gelten bei Kreditkarten? Hält es die Bundesregierung für notwendig, gesetzliche Mindeststandards zum Schutz der Verbraucher zu schaffen?

Der Erhalt einer Kreditkarte ist in der Regel an die einwandfreie Bonität des Antragstellers gebunden. Als zusätzliches Aufnahmekriterium wird bei American Express ein Jahreseinkommen von über 34 000 DM und bei Diners Club ein Jahreseinkommen von über 45 000 DM gefordert.

Für die Bundesregierung besteht keine Veranlassung in diese Aufnahmekriterien regelnd einzutragen.

10. Welche Haftungsregelungen sind bei Verlust von Kreditkarten maßgeblich? Sind diese ausreichend?

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vier Kreditkarten-geellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland Kreditkarten ausgeben (American Express, Diners Club, Eurocard, Visa) sehen übereinstimmend vor, daß der Kunde bei Verlust oder Diebstahl der Karte unverzüglich – bei Visa allerdings „sofort“ – die Gesellschaft oder einen ihrer Repräsentanten verständigen muß. Bei mißbräuchlicher Benutzung verlorener oder gestohlener Karten entfällt die Haftung des Kunden für Forderungen, die nach der unverzüglichen Benachrichtigung der Gesellschaft begründet werden. Die Haftung des Kunden wegen mißbräuchlicher Benutzung der Karten seitens Dritter vor der Benachrichtigung der Gesellschaft ist auf insgesamt 100 DM begrenzt. Diese Regelungen erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang und die Ursachen mißbräuchlicher oder irrtümlicher Verwendung von Kreditkarten, die die Verbraucher in den letzten Jahren hinnehmen mußten? Welche Schritte wird sie unternehmen, um den Verbraucherschutz in diesem Punkt zu verbessern?

Statistisch gesicherte Erkenntnisse über den Umfang mißbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten zum Nachteil der Verbraucher liegen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Nach polizeilichen Erkenntnissen weist die Kreditkartenkriminalität insgesamt in den letzten Jahren eine steigende Tendenz auf. Mißbräuche sind vor allem beim Einsatz abhandengekommener und gestohlener Kreditkarten festgestellt worden; hierdurch entstanden den Aussteller-gesellschaften im Jahre 1984 Schäden in Höhe von schätzungsweise 4,9 Millionen DM. Daneben ist seit Ende 1983 auch der Umlauf total gefälschter Kreditkarten, die die

Daten existenter Karten aufwiesen, bekanntgeworden. Schließlich sind die Kreditkartenunternehmen auch durch die Herstellung fingierter Belastungsbelege geschädigt worden, die in der Regel im Zusammenwirken mit un seriösen Vertragsunternehmen eingereicht wurden.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität haben die Koalitionsfraktionen beschlossen, in das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität einen besonderen Straftatbestand gegen den Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten aufzunehmen; ein entsprechender Vorschlag liegt dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages seit Anfang Oktober 1985 vor. Eine solche Strafvorschrift, durch die eine nach geltendem Recht bestehende Lücke der Strafbarkeit strafwürdigen Verhaltens geschlossen werden soll, hat aber nicht den Verbraucherschutz zum Gegenstand, sondern den Schutz des Kartenausstellers gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Karte durch den berechtigten Karteninhaber.

Ein Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei mißbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten ist nicht ersichtlich. Soweit es um Haftungsrisiken des Verbrauchers im Zusammenhang mit Diebstahl oder Verlust der Karte geht, sind die bestehenden Haftungsregelungen (siehe Antwort zu Frage 10) und die allgemeinen Strafvorschriften ausreichend. Bei Mißbräuchen, die darin bestehen, daß gefälschte Kreditkarten (Totalfälschungen) oder fingierte Abrechnungsbelege verwendet werden, entsteht von Rechts wegen keine Zahlungsverpflichtung des rechtmäßigen Karteninhabers. Die bestehenden Vorschriften dürften insoweit ausreichen, um den Verbraucher in solchen Fällen vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme seitens der Kartenaussteller zu schützen. Soweit es schließlich um Haftungsrisiken geht, die sich für den Verbraucher aus einer freiwilligen Überlassung seiner Karte an einen Dritten oder aus einer mißbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst ergeben, erscheint eine Freistellung von der zivilrechtlichen Haftung nicht angebracht.

Was unter einer „irrtümlichen“ Verwendung einer Kreditkarte zu verstehen sein soll, ist unklar. Sofern damit der Fall gemeint ist, daß der Karteninhaber unter irrtümlichen Vorstellungen über seine eigene Zahlungsfähigkeit mit der Karte Waren einkauft oder Leistungen in Anspruch nimmt, ist ein Bedürfnis für einen besonderen Verbraucherschutz nicht ersichtlich.

12. Gibt es Harmonisierungsbestrebungen bei Kreditkarten auf nationaler, europäischer und weltweiter Ebene, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung dabei ein?

Auf technischer Ebene sorgt die ISO (International Organisation for Standardisation) für notwendige Normierungen. Eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagene Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit soll nach ihrem in den Artikeln 1 und 2 umschriebenen Anwendungsbereich grundsätzlich alle Formen des Verbraucherkredits erfassen. Hierunter fallen auch Kredite, über die der Verbraucher mittels einer Kreditkarte verfügen kann. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten jedoch solche Kreditkarten, die lediglich die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels haben und bei denen den Karteninhaber folglich außer einer periodischen Pauschalgebühr für die bargeldlose Begleichung von Verbindlichkeiten keine zusätzlichen Kosten treffen, von den Vorschriften der Richtlinie ausgenommen werden.

Geldautomaten

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Akzeptanz von Geldautomaten bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen? Teilt sie die Auffassung, daß es bei der Nutzung von Geldautomaten erhebliche Zugangsbarrieren für bestimmte Bevölkerungsgruppen gibt und daher – z. B. durch Mindestöffnungszeiten für Bankschalter – sichergestellt werden muß, daß der Zugang zum klassischen Zahlungsmittel auch ohne Computerkenntnisse in ausreichendem Umfang bestehen bleibt?

Die Spitzenverbände des Kreditgewerbes und die Deutsche Bundespost haben im April 1979 die „Vereinbarung für das institutsübergreifende Geldausgabeautomaten-System“ geschlossen. Diese Vereinbarung sieht im wesentlichen die Errichtung eines für alle Beteiligten – Kunden, Kreditinstitute, Automatenhersteller – freizügigen bundesweiten Geldautomaten-Systems vor. Bedienungsmittel für die institutsübergreifend nutzbaren Geldautomaten ist die Euroscheckkarte mit Magnetstreifen. Derzeit sind im Rahmen dieses Systems knapp 2 500 Automaten an mehr als 1 000 Orten in der Bundesrepublik Deutschland installiert. Die Nutzungs frequenzen der Geldautomaten sind nach Auffassung des Kreditgewerbes zufriedenstellend. Die Kundenakzeptanz wird mit der steigenden Zahl der aufgestellten Automaten weiter zunehmen. Besonders auffällig ist nach Feststellungen des Kreditgewerbes die starke Nutzung an Wochenenden und Abenden. Erkenntnisse über die soziodemographische Struktur der rd. 18,5 Millionen Inhaber von Euroscheckkarten, die Geldautomaten nicht, selten oder besonders intensiv nutzen, liegen nicht vor.

Die Ansicht, daß es bei der Nutzung von Geldautomaten erhebliche Zugangsbarrieren für bestimmte Bevölkerungsgruppen geben soll, vermag die Bundesregierung nicht zu teilen. Der Zugang zu Geldautomaten ist „rund um die Uhr“ möglich. Für seine Bedienung sind keine Computerkenntnisse erforderlich. Zugang haben nicht nur Euroscheckkarteninhaber; in der Regel können institutseigene Geldautomaten auch mit bankindividuellen Karten von den Kunden genutzt werden, die keine Euroscheckkarten besitzen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Einführung von Kundenselbstbedienungsautomaten ohne Einfluß auf die Öffnungszeiten der Kreditinstitute geblieben ist.

Der zunehmende Trend zur Kundenselbstbedienung und die ohnehin für breite Kundenkreise (Euroscheckkarten- und Kreditkarteninhaber) bestehende Möglichkeit, bargeldlos zu zahlen, macht die Kundschaft weitgehend unabhängig von den Schalteröffnungszeiten der Kreditinstitute. Andererseits ist ein Trend erkennbar, durch längere Schalteröffnungszeiten den Kunden zur individuellen Beratung zur Verfügung zu stehen.

Es bleibt jedem Kunden auch weiterhin freigestellt, anstelle des Geldautomaten die Auszahlung an der Kasse in Anspruch zu nehmen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Mischkalkulation der Banken diejenigen höhere Gebühren tragen müssen, die auf die Barabhebung angewiesen sind?

Nach Auskunft der Spitzenverbände des Kreditgewerbes berechnen die Kreditinstitute für Barabhebungen der eigenen Kunden keinen speziellen Preis, obwohl es sich dabei um besonders kostenträchtige Tätigkeiten handelt. Es trifft allerdings zu, daß einige Kreditinstitute bei den Buchungsgebühren eine preisliche Differenzierung nach Art und Kosten der jeweiligen Transaktion vornehmen (bar, Lastschrift, Scheck). Die Preisdifferenzen sind jedoch relativ gering. Da Baraus- und -einzahlungen die kostenintensivsten Transaktionen sind und diese Kosten nicht durch entsprechende Preise gedeckt werden können, werden durch die Mischkalkulation der Kreditinstitute im übrigen die „Barabheber“ nicht benachteiligt, sondern eher gegenüber anderen Kunden begünstigt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß eine stärkere Standardisierung der verschiedenen Geldautomatensysteme sowie eine Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit der Bedienung von Geldautomaten notwendig sind? Welche Schritte wird sie veranlassen, um hier Verbesserungen zu erreichen?

Im Rahmen des institutsübergreifenden Geldausgabeautomaten-Systems hat die Kreditwirtschaft den Herstellern einen Rahmen für eine einheitliche Gestaltung vorgegeben und sie zu einer einheitlichen Bedienungsanweisung verpflichtet.

Die Bundesregierung sieht insoweit keinen staatlichen Handlungsbedarf.

16. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu Umfang und Ursachen der mißbräuchlichen oder irrtümlichen Benutzung von Geldautomaten vor? Welche Beweislast- und Schadenersatzregelungen bestehen heute, welche Änderungen hält die Bundesregierung für notwendig? Was wird die Bundesregierung tun, damit es zu einem besseren Schutz der Benutzer von Geldautomaten vor Mißbrauch und Irrtum kommt?

Das institutsübergreifende Geldautomatensystem bildet ein für die Bundesrepublik Deutschland neuartiges Dienstleistungsangebot des Kreditgewerbes. Gesicherte statistische Erkenntnisse über den Umfang der Schäden, die durch mißbräuchliche Benutzung von Geldautomaten entstehen, liegen noch nicht vor. Seit Mitte 1982 sind mehrere hundert Fälle des Mißbrauchs gestohler Karten bekanntgeworden, 1984 erstmals auch die Verwendung einer totalgefälschten Karte. Nach Angaben der Kreditwirtschaft kann davon ausgegangen werden, daß die Schadensquote niedriger ist als im Euroscheck-System, wo sie unter 0,5 % des Umsatzes liegt.

Die Ursache mißbräuchlicher Benutzung von Geldautomaten liegt im wesentlichen darin, daß die Automatenkarte und die persönliche Geheimzahl – entgegen vielfacher Hinweise der Kreditinstitute im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihrer Kundenbedingungen – gemeinsam aufbewahrt werden und deshalb auch gemeinsam abhanden kommen.

Nach den Sonderbedingungen für die Benutzung von Geldautomaten hat der Kunde bei einem Verlust der Karte mit Magnetstreifen das ausgebende Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Unbefugter Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt hat oder zumindest der begründete Verdacht einer darartigen Kenntnisnahme besteht. Die Karte wird dann gesperrt. Die Sonderbedingungen sehen eine Haftung des Kunden für Schäden infolge der mißbräuchlichen Verwendung der Karte vor; die Haftung ist nur bei Schäden infolge der Verwendung der Karte nach der Mitteilung des Verlustes an das ausgebende Institut auf 800 DM begrenzt. Die vom Kunden hier nach selbst zu tragenden Schäden sind jedoch durch eine von den Kreditinstituten zugunsten des Kunden abgeschlossene Automatenmißbrauchsversicherung weitgehend abgedeckt. Danach sind Schäden bis zu 10 000 DM pro Karte versicherungsmäßig abgedeckt. Der Kunde hat nur einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens zu tragen. Bei den Sparkassen entfällt auch der Selbstbehalt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß der Verlust der Karte und die Kenntnis des Unbefugten von der Geheimzahl dargetan werden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast ist es im Ausgangspunkt Sache des Kreditinstituts, den Nachweis zu führen, daß eine rechtswirksame, einem bestimmten Kunden zurechenbare Verfügung an einem Geldautomaten vorgenommen worden ist. Die Geldautomaten sind so ausgestattet, daß Verfügungen nach Zeit und Ort jederzeit – teilweise elektronisch, jedoch ausdruckbar – dokumentiert werden. Dabei ist das System nach Angaben der Kreditwirtschaft organisatorisch gegen Manipulationen an den gespeicherten Daten und ihren Ausdrucken gesichert. Seitens der Kreditinstitute werden solche Dokumente (Automatenprotokolle) zum Nachweis für eine Verfügung an Geldautomaten verwendet. Gerichtliche Entscheidungen über die Beweislast in besonderen Fällen – z.B. bei behaupteten Manipulationen oder Systemfehlern – sind bislang nicht bekanntgeworden.

Die Schadensregulierungspraxis der Deutschen Bundespost entspricht grundsätzlich der Schadensersatzregelung des Kreditgewerbes. Eine Schadensregulierung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Postgirokunde den Schaden nachweisbar vorsätzlich oder durch besonders grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (z. B. durch gemeinsame Aufbewahrung der Scheckkarte und der zugehörigen persönlichen Geheimzahl in der Schutzhülle).

Bedienungsfehler oder Irrtümer bei der Benutzung eines Geldautomaten können während der Transaktion vom Benutzer selbst korrigiert werden.

Die Bundesregierung hält nach ihrem gegenwärtigen Kenntnisstand Änderungen der geltenden Schadensersatzregelungen oder besondere Beweislastregeln für den Nachweis von Verfügungen mittels Geldautomaten nicht für erforderlich.

Euroschecks

17. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor über Umfang und Ursachen des Mißbrauchs von Euroschecks? Wie beurteilt die Bundesregierung diese Sachverhalte?

Nach Informationen aus der Kreditwirtschaft liegt die Schadensquote beim Mißbrauch von Euroschecks unter 0,5 % des Umsatzes, was u. a. auf die hohen Sicherheitsanforderungen bei der Herstellung von Euroscheckvordrucken und von Euroscheckkarten zurückgeführt wird. Immerhin haben aber nach polizeilichen Erkenntnissen im Bereich des Diebstahls und der berügerischen Verwertung von Euroschecks die Zahl der erfaßten Delikte sowie die dadurch verursachten Schäden in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahre 1984 wurden 15 000 Erlangungstaten gemeldet, bei denen ca. 120 000 Euroschecks entwendet wurden. Durch die berügerische Einlösung dieser Schecks entstand ein Gesamtschaden von ca. 35 Millionen DM. Bekanntgeworden ist auch die Herstellung und Verwertung total gefälschter deutscher Euroschecks. Rund die Hälfte aller mißbräuchlich verwendeten Euroschecks wurden aus Kraftfahrzeugen gestohlen; weitere wesentliche Ursachen sind Diebstahl am Arbeitsplatz und bei Einkäufen.

Die Bundesregierung hält im Grundsatz die Sicherheitsvorkehrungen der Kreditwirtschaft und den vorhandenen Strafrechtschutz für ausreichend. Im November 1984 hat das Bundesministerium der Justiz zur Schließung einer Strafrechtlücke dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zusätzlich einen Vorschlag für einen neuen Straftatbestand gegen die „Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten“ zur Ergänzung des in Beratung befindlichen Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorgelegt. Zur Verhinderung von Mißbräuchen mißt die Bundesregierung der Aufklärung vor allem vor der Diebstahlsgefahr besondere Bedeutung bei. Von den Kreditinstituten werden die Euroscheckinhaber regelmäßig in besonderen Informationen auf das Diebstahlsrisiko hingewiesen; eine Schadensbegrenzung wird durch die von ihnen abgeschlos-

senen Versicherungen bzw. durch versicherungähnliche Einrichtungen erreicht.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Aufforderung der Banken und Sparkassen an die Kunden, Scheckvordrucke und Scheckkarten getrennt aufzubewahren, für den Kontoinhaber zu einer Falle werden kann, weil der alleinige Verlust der Scheckvordrucke (ohne gleichzeitigen Verlust der Scheckkarte) keinen größeren Schutz für das Konto bedeutet, sondern der Bestohlene alle Schäden allein tragen muß, weil die Scheckkartenversicherung nicht mehr greift?

Bei der Ausgabe von Euroscheckkarten empfehlen die Kreditinstitute ihren Kunden, Scheckkarten und -vordrucke getrennt und sorgfältig aufzubewahren und stets nur die jeweils erforderliche Anzahl von Scheckvordrucken mitzuführen. Diese Empfehlung erscheint angezeigt, weil der Inhaber von Schecks und Scheckkarte bei deren gleichzeitiger Verwendung praktisch wie über Bargeld verfügen kann. Kommen ihm sowohl Vordrucke wie die Scheckkarte abhanden, erhöht sich die Gefahr eines Mißbrauchs. Nach einem Diebstahl hat der Täter mit der Scheckkarte auch die authentische Unterschrift des Kontoinhabers und kann die Scheckvordrucke leichter fälschen.

Nach Angaben der Kreditwirtschaft folgen fast alle Kunden der oben beschriebenen Empfehlung; dies trägt entscheidend dazu bei, daß sich die Schadensentwicklung im Scheckkarten-Verfahren in engen Grenzen hält. Kommen nur Scheckvordrucke abhanden, ist deren mißbräuchliche Verwendung beim Einkauf, zur Bezahlung von Rechnungen oder zur Beschaffung von Bargeld nahezu ausgeschlossen. Eine Barauszahlung erfolgt grundsätzlich nur bei der kontoführenden Stelle, weil sonst Schecks grundsätzlich nur zum Einzug entgegengenommen werden. In diesem Fall müßte der Täter jedoch ein Konto führen und wäre später leicht zu ermitteln. Auch die Vorlage zur Barauszahlung bei der kontoführenden Stelle bedeutet für den Täter ein erhebliches Risiko: Zunächst benötigt er zu dem Scheckvordruck die bei der Bank hinterlegte Unterschrift des Kontoinhabers, die er in der Regel nicht kennt; weiterhin ist erforderlich, daß die Unterschrift gut gefälscht wird und der Täter in der kontoführenden Filiale erscheint. Dabei besteht für ihn die Gefahr, daß inzwischen der Verlust der Vordrucke entdeckt und angezeigt wurde.

Es müssen also eine Reihe von Faktoren zusammenkommen, bis auf die Vorlage eines abhandengekommenen Scheckvordrucks mit gefälschter Unterschrift eine Barauszahlung erfolgt. Auch wenn die Schadenswahrscheinlichkeit nach dem alleinigen Verlust der Schecks äußerst gering ist, hält es die Bundesregierung dennoch für sinnvoll, daß die Kreditwirtschaft prüft, ob Privatkunden nicht auch gegen dieses Risiko versichert werden können.

Sofern lediglich Euroscheckvordrucke abhandengekommen sind und dann unter Verwendung einer verfälschten Euroscheckkarte begeben werden, entsteht dem Kunden kein Schaden.

19. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung nach einer generellen Änderung der Haftungsregelungen und Haftungsgrenzen bei Diebstahl und Verlust? Hält sie es für gerechtfertigt, daß die Verlustrisiken weiterhin vor allem dem Verbraucher aufgebürdet werden? Welche Schritte wird sie unternehmen, um die Geldinstitute stärker in die Verantwortung einzubeziehen?

Die Kreditinstitute schließen in ihren Scheckbedingungen ihre Haftung für Risiken aus, die in der Sphäre des Kunden liegen. Dagegen besteht beispielsweise kein Haftungsausschluß für die Pflicht der Kreditinstitute zur sorgfältigen Prüfung von Schecks. Diese Haftung können die Kreditinstitute nicht vertraglich ausschließen. Demgemäß wird in den Scheckbedingungen auch ausdrücklich erwähnt, daß die Kreditinstitute im Rahmen des von ihnen zu vertretenden Verschuldens in dem Maße haften, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. Das verbleibende Haftungsrisiko des Kunden wird durch eine Scheckkartenversicherung oder durch ähnliche Einrichtungen weitgehend aufgefangen. Der Bankkunde hat danach für maximal 10 % des Schadensbetrages selbst aufzukommen.

Der Umfang der differenzierten Schadensregelung bei der Deutschen Bundespost (50 bis 100 %) richtet sich nach dem Grad der Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens des Postgirokunden (getrennte und gesicherte Aufbewahrung der Euroscheck-Medien und Stückzahl der abhandengekommenen und eingelösten Euroschecks). Die Schadensregulierung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung, d. h. im Kulanzwege. Dies entspricht den benutzungsrechtlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 4 Postgiroordnung). Der Kunde wird auf seine Verantwortlichkeit durch die von ihm anzuerkennenden „Bedingungen für eurocheque-Karten im Postgirodienst“ hingewiesen. Entsprechende Informationen sind auch in dem jeder Euroscheck-Vordruckserie beiliegenden Hinweisblatt enthalten.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Prüfpflicht der Geldinstitute nicht ausreichend ist, und wird sie daher auf entsprechende Verbesserungen hinwirken?

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, jeden Scheck umfassend auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, bevor sie ihn einlösen und das Konto des Scheckausstellers endgültig belasten. Die an die Prüfungspflicht gestellten Anforderungen erscheinen ausreichend. Löst ein Kreditinstitut einen gefälschten oder verfälschten Euroscheck ungeprüft ein, hat es für den Schaden einzustehen. Die Kreditinstitute tragen also das volle Haftungsrisiko, wenn sie ihrer Prüfungspflicht nicht nachkommen.